

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 07. Januar 2016

Nummer

01

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	1
Öffentliche Zustellungen	2
Auslegung Entwurf Nachtragssatzung Haushalt 2016	2
Einladung Kreistag 14.01.2016	4
Brüggen: Bebauungsplan Bra/5b „Angenthoer Süd“	5
Grefrath: Jahresabschluss 2013	7
Kempen: Auslegung Entwurf Nachtragssatzung Haushalt 2016	12
Nettetal: Auslegung Beteiligungsbericht 2014	12
NetteBetrieb: Jahresabschluss 2014	13
Schwalmtal: 1. Änderung Unternehmensatzung „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“	29
Tönisvorst: Haushaltssatzung 2016	32
Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte	32
Jahresabschluss 2012	34
Jahresabschluss 2013	35
§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	36
Friedhofsgebührensatzung	40
Satzung Höhe Straßenreinigungsgebühren	42
Städtischer Abwasserbetrieb: Jahresabschluss 2014	43
Satzung Höhe Gebühren Verbandslasten Wasser- u. Bodenverb. ...	44
Satzung Festsetzung Hebesätze Grund- u. Gewerbesteuer	45
Satzung Höhe Benutzungsgebühren Abwasseranlage	46
Satzung Höhe Benutzungsgebühren Grundstücksentsorgung	47
Abfallgebührenerhebungssatzung	48
Abfallgebührensatzung	50
Satzung Höhe Gebühren Anlass v. Märkten	52
Viersen: Öffentliche Zustellung	52
Allgemeinverfügung Mitführ- u. Benutzungsverbot v. Glasbehäl- nissen Altweibertage 2016 u. 2017	53
Widerspruchsrechte Melderegisterauskünfte u. Datenübermittlung ..	59
Umlegungsausschuss: Umlungsgebiet Nr. 71	59
Sonstige: Jagdgenossensch. Kempen-St. Hubert: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung u. Haushaltsplan 2016/2017	60
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung	60
Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH: Jahresabschluss 2014	60

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 11.11.2015
- Aktenzeichen 03280188785/hö
gegen:**

Herrn
Rafal Bogdan Dabek
Poprzeczna 16
PL-32-551 METKOW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.12.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 18.11.2015
- Aktenzeichen 03280198829/hö
gegen:**

Herrn
Carlos Henriques
Urb.Monte Fino LT 993
P-8900-111 MONTE GORDO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.12.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 2

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 02.11.2015
- Aktenzeichen 03280201480/le
gegen:**

Frau
Sharon Kerksenberg
Königspfad 7A
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.01.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 2

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Der Entwurf der Nachtragssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen kann gem. § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), ab dem 15.01.2016 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 10.03.2016) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2304, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Landrat in Viersen eingereicht oder beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 18.12.2015

gez. Dr. Coenen
Landrat

Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S 878) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Kreistag mit Beschluss vom . . . folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	298.122.282	13.429.808	311.552.090
Aufwendungen	300.119.652	14.313.548	314.433.200
Finanzplan			
aus laufender Verwaltungstätigkeit:			
□ Einzahlungen	292.436.975	13.336.808	305.773.783
□ Auszahlungen	288.187.923	13.172.717	301.360.640
aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:			
□ Einzahlungen	5.055.300	1.607.000	6.662.300
□ Auszahlungen	13.454.599	1.232.831	14.687.430

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.126.129 EUR um 285.000 € erhöht und damit auf 2.411.129 € festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.997.370 EUR um 883.740 EUR erhöht und damit auf 2.881.110 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

- (1) Der **Hebesatz der Kreisumlage** wird nicht geändert.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im **Verkehrsverbund** entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

	von bisher	vermindert um	auf nunmehr
Brüggen	1,33520 v.H.	0,1427 v.H.	1,19250 v.H.
Grefrath	1,69620 v.H.	0,1712 v.H.	1,52500 v.H.
Kempen	1,27320 v.H.	0,0806 v.H.	1,19260 v.H.
Nettetal	1,26760 v.H.	0,1223 v.H.	1,14530 v.H.
Niederkrüchten	1,90830 v.H.	0,1991 v.H.	1,70920 v.H.
Schwalmtal	1,51860 v.H.	0,1817 v.H.	1,33690 v.H.
Tönisvorst	1,17140 v.H.	0,1163 v.H.	1,05510 v.H.
Viersen	0,13680 v.H.	0,0035 v.H.	0,13330 v.H.
Willich	1,46700 v.H.	0,0945 v.H.	1,37250 v.H.

der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (3) Zur Deckung der Kosten, die durch die **Aufgabe des Jugendamtes** verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Nettetal, Viersen und Willich von bisher 20,04 v.H. um 0,36 v.H. verringert und damit auf nunmehr 19,68 v.H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Regelungen für die Bewirtschaftung des Haushaltes werden nicht geändert.

§ 8

Die Regelungen zum Stellenplan und zur Stellenbesetzung werden nicht geändert.

Aufgestellt:

Viersen, den 18.12.2015

Bestätigt:

gez. Heil
Kreiskämmerer

gez. Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 2

Bekanntmachung des Kreises Viersen

**Bekanntmachung zur 10. Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 14.01.2016, 18:00 Uhr im Sit-
zungssaal im Forum**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien

- 1.1. Benennung von Vertretern des Kreises Viersen zur Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit
- 1.2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
- 1.3. Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 1.4. Nachbesetzungsvorschläge der CDU-Kreistagsfraktion
- 1.5. Nachbesetzungsvorschläge der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

2. Ausschreibung der Stelle einer Sozialdezernentin / eines Sozialdezernenten
3. Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners
4. Nachtragssatzung 2016 - Herstellung des Behrens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
5. Nachtragssatzung 2016 mit Nachtragshaushaltsplan, Nachtragsstellenplan 2016 sowie sonstigen Anlagen
6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
Erlass der Entgeltregelung vom 18.12.2015 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen)
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 05.01.2016

D r. C o e n e n
Landrat als Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 4

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 7. des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“ am 15.12.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planen / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Ver-

langen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

15.12.2015, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggan, den 16.12.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 7. Änderung Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“ als Satzung vom

Übersichtskarte
Burggemeinde Brüggan
Ortsteil Bracht
Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/5b „Angenthoer Süd“,
7. Änderung



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2013 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 14.11.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2013 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 3.237.606,39 € wird bis zur Höhe von 818.518,27 € der Ausgleichsrücklage entnommen und darüber hinaus in Höhe von 4.344.241,94 € der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 14.11.2015 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 22.04.2015 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2013 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen (Anhang,

Gemeinde Grefrath

Bilanz zum 31.12.2013

AKTIVA

	31.12.2013	01.01.2013
<u>1. Anlagevermögen</u>	112.626.724,75	114.263.256,47
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	35.226,87	45.015,46
1.2 Sachanlagen	90.125.238,33	91.762.062,26
1.2.1 Unbebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	13.018.254,09	13.040.084,03
1.2.1.1 Grünflächen	11.466.194,39	11.433.740,20
1.2.1.2 Ackerland	423.110,35	423.110,35
1.2.1.3 Wald, Forsten	483.876,86	452.267,95
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	645.072,49	730.965,53
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.005.192,53	20.610.762,88
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.258.656,19	1.299.349,88
1.2.2.2 Schulen	8.376.940,22	8.632.530,51
1.2.2.3 Wohnbauten	5.134.491,28	5.287.151,55
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.235.104,84	5.391.730,94
1.2.3 Infrastrukturvermögen	54.967.735,02	55.850.358,11
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	10.138.986,78	10.133.759,89
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	342.289,18	356.279,63
1.2.3.3 Gleisanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	24.037.504,17	23.878.496,92
1.2.3.5 Staßennetz m. Wegen, Plätzen u. Verkehrslenk.anl.	19.815.018,11	20.829.496,70
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	633.936,78	652.324,97
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	13.847,50	16.617,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	245.622,30	8.146,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.129.254,62	1.191.103,12
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	324.069,38	383.240,29
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	421.262,89	661.750,83
1.3 Finanzanlagen	22.466.259,55	22.456.178,75
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22.026.164,41	22.026.164,41
1.3.2 Beteiligungen	272.542,01	272.542,01
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	153.047,86	136.447,86
1.3.5 Ausleihungen	14.505,27	21.024,47
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	14.505,27	21.024,47
<u>2. Umlaufvermögen</u>	767.800,78	1.374.412,01
2.1 Vorräte	21.597,65	21.557,07
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	21.597,65	21.557,07
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	651.151,84	1.277.676,46
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	615.638,42	1.181.618,75
2.2.1.1 Gebühren	111.582,48	464.013,28
2.2.1.2 Beiträge	34.604,89	5.457,95
2.2.1.3 Steuern	204.620,84	418.143,88
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	9.466,34	8.533,57
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	255.363,87	285.470,07
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	35.513,42	96.057,71
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	12.695,89	27.204,49
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	500,00	4.111,66
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	22.317,53	64.741,56
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	95.051,29	75.178,48
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	90.283,13	94.306,83
	Summe:	
	113.484.808,66	115.731.975,31

PASSIVA

31.12.2013

01.01.2013

<u>1. Eigenkapital</u>	48.565.756,85	52.909.998,79
1.1 Allgemeine Rücklage	52.909.998,79	55.329.086,91
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	818.518,27
1.4 Jahresüberschuss / Fehlbetrag	-4.344.241,94	-3.237.606,39
<u>2. Sonderposten</u>	<u>28.678.931,14</u>	<u>28.816.960,87</u>
2.1 für Zuwendungen	13.611.937,58	13.685.893,99
2.2 für Beiträge	11.676.116,09	11.600.156,93
2.3 für den Gebührenaussgleich	249.451,53	425.588,19
2.4 Sonstige Sonderposten	3.141.425,94	3.105.321,76
<u>3. Rückstellungen</u>	<u>8.646.025,72</u>	<u>8.662.580,00</u>
3.1 Pensionrückstellungen	8.186.440,00	8.167.120,00
3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	459.585,72	495.460,00
<u>4. Verbindlichkeiten</u>	<u>25.735.811,30</u>	<u>23.496.366,10</u>
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	17.387.083,32	18.409.756,86
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	8.862.613,09	9.370.138,60
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	8.524.470,23	9.039.618,26
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.679.941,59	2.992.107,80
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	15.665,86	29.880,26
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	729.482,58	1.003.092,83
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.636,36	7.182,74
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	575.352,71	1.054.345,61
4.8 erhaltene Anzahlungen	342.648,88	0,00
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>1.858.283,65</u>	<u>1.846.069,55</u>
Summe:	113.484.808,66	115.731.975,31

Ergebnisrechnung

vom 01.Januar bis 31.Dezember 2013

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	- Steuern und ähnliche Abgaben	13.044.922,66	13.689.000,00	11.821.480,01	-1.867.519,99
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.435.712,47	2.159.303,39	2.152.988,32	-6.315,07
3.	+ sonstige Transfererträge	93.589,95	200,00	2.785,72	2.585,72
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.835.248,79	5.337.779,18	5.127.573,53	-210.205,65
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	148.411,31	149.520,00	130.235,48	-19.284,52
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	197.834,49	114.255,00	146.057,99	31.802,99
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.417.580,71	1.077.579,44	1.582.800,60	505.221,16
8.	= Ordentliche Erträge	22.173.300,38	22.527.637,01	20.963.921,65	-1.563.715,36
9.	- Personalaufwendungen	-4.714.702,32	-5.210.764,00	-4.660.467,18	550.296,82
10.	- Versorgungsaufwendungen	-262.776,79	-287.267,00	-398.505,92	-111.238,92
11.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.670.187,75	-4.714.689,00	-4.665.957,21	48.731,79
12.	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.737.081,98	-2.604.459,45	-2.628.429,61	-23.970,16
13.	- Transferaufwendungen	-11.209.114,01	-11.262.038,00	-11.266.492,92	-4.454,92
14.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.039.406,43	-795.650,00	-894.207,74	-98.557,74
15.	= Ordentliche Aufwendungen	-24.633.269,28	-24.874.867,45	-24.514.060,58	360.806,87
16.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.459.968,90	-2.347.230,44	-3.550.138,93	-1.202.908,49
17.	+ Finanzerträge	9.574,57	9.100,00	8.255,29	-844,71
18.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-787.212,06	-787.280,00	-802.358,30	-15.078,30
19.	= Finanzergebnis	-777.637,49	-778.180,00	-794.103,01	-15.923,01
20.	= Ordentliches Ergebnis	-3.237.606,39	-3.125.410,44	-4.344.241,94	-1.218.831,50
21.	= Jahresergebnis	-3.237.606,39	-3.125.410,44	-4.344.241,94	-1.218.831,50

Finanzrechnung

vom 01.Januar bis 31.Dezember 2013

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	Steuern u. ähnl. Abgaben	12.825.781,27	13.689.000,00	12.162.282,11	-1.526.717,89
2. +	Zuwend.u. allg. Umlagen	1.901.717,51	1.629.445,00	1.603.447,00	-25.998,00
3. +	sonst. Transfereinzahlungen	93.589,95	200,00	2.395,54	2.195,54
4. +	Öffentl.-rechtl. Leistungsentg.	4.444.369,81	4.610.970,00	4.666.713,34	55.743,34
5. +	Privatrechtl. Leistungsentgelte	141.915,39	149.520,00	135.030,06	-14.489,94
6. +	Kostenerstatt. u. Kostenuml.	194.399,79	114.255,00	149.268,16	35.013,16
7. +	Sonstige Einzahlungen	767.110,45	877.800,00	838.827,64	-38.972,36
8. +	Zinsen u. sonst. Finanzeinlagen	9.552,08	9.100,00	8.277,78	-822,22
9. =	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.378.436,25	21.080.290,00	19.566.241,63	-1.514.048,37
10. -	Personalauszahlungen	-4.442.556,22	-4.891.384,00	-4.359.114,97	532.269,03
11. -	Versorgungsauszahlungen	-427.370,79	-287.267,00	-411.617,12	-124.350,12
12. -	Auszahl. f. Sach- u. Dienstleist.	-4.380.935,40	-4.714.689,00	-4.744.495,42	-29.806,42
13. -	Zinsen u. sonst. Finanzauszahl.	-757.540,62	-787.280,00	-725.133,92	62.146,08
14. -	Transferauszahlungen	-11.111.696,54	-11.262.038,00	-11.199.717,89	62.320,11
15. -	Sonstige Auszahlungen	-791.230,93	-795.650,00	-737.017,09	58.632,91
16. =	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-21.911.330,50	-22.738.308,00	-22.177.096,41	561.211,59
17. =	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.532.894,25	-1.658.018,00	-2.610.854,78	-952.836,78
18. +	Zuwend. f. Invest.-maßnahmen	539.384,54	479.300,00	535.105,80	55.805,80
19. +	Einzahl. a.d. Veräuß. v. Sachanl.	850.244,12	500.000,00	103.935,13	-396.064,87
21. +	Einzahl. a. Beiträg. u. ähnl. Entgelten	0,00	120.000,00	391.366,58	271.366,58
22. +	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23. =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.389.628,66	1.099.300,00	1.030.407,51	-68.892,49
24. -	Auszahl. f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	-46.505,60	-1.338.600,00	-95.282,41	1.243.317,59
25. -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-669.095,14	-2.689.218,17	-890.141,50	1.799.076,67
26. -	Auszahl. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-356.879,90	-459.652,13	-125.014,54	334.637,59
27. -	Auszahl. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-14.500,00	-16.600,00	-16.600,00	0,00
28. -	Auszahl. von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30. =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.086.980,64	-4.504.070,30	-1.127.038,45	3.377.031,85
31. =	Saldo aus Investitionstätigkeit	302.648,02	-3.404.770,30	-96.630,94	3.308.139,36
32. =	Finanzmittelüberschuss / - fehlbetrag	-1.230.246,23	-5.062.788,30	-2.707.485,72	2.355.302,58
33. +	Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	1.199.000,00	2.620.649,00	0,00	-2.620.649,00
35. -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-930.553,66	-1.022.662,00	-917.256,06	105.405,94
37. =	Saldo aus Finanztätigkeit	268.446,34	1.597.987,00	-917.256,06	-2.515.243,06
38. =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-961.799,89	-3.464.801,30	-3.624.741,78	-159.940,48
39. +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-1.998.294,50	-4.048.690,00	-2.918.306,17	1.130.383,83
40. +	Bestand an fremden Bestandsmitteln	41.788,22	0,00	-41.897,95	-41.897,95
41. =	Liquide Mittel	-2.918.306,17	-7.513.491,30	-6.584.945,90	928.545,40

Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Zimmer 21, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Grefrath, den 17.12.2015

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 7

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der Stadt Kempen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen liegt ab dem 07. Januar 2016 während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) öffentlich aus und wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Kempen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich dem Bürgermeister in Kempen eingereicht oder während der Dienststunden bei dem Kämmereiamt im Rathaus in Kempen zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in öffentlicher Sitzung, die am 14. März 2016 stattfinden wird.

Kempen, den 21. Dezember 2015

Der Bürgermeister
gez. Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 12

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die Stadt Nettetal hat gemäß § 117 GO NRW für das Geschäftsjahr 2014 den Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht 2014) erstellt.

Der Bericht enthält Erläuterungen zu der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung, insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen.

Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Er kann im Rathaus, Nettetal – Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337 – 339, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Nettetal, den 05.01.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 12

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Der Jahresabschluss 2014 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wurde vom Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2014 des NetteBetriebs einschließlich Anhang wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bilanz des NetteBetriebs zum 31.12.2014:

NetteBetrieb Bilanz zum 31.12.2014

<u>AKTIVSEITE</u>	31.12.2014	31.12.2013	<u>PASSIVSEITE</u>	31.12.2014	31.12.2013
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	21.099.277,54	21.099.277,54
1. Planungen	382.534,00	438.799,00	II. Kapitalrücklage	23.718.802,76	23.718.802,76
2. Software und Lizenzen	<u>9.798,00</u>	<u>7.069,00</u>	III. Gewinnrücklagen		
	392.332,00	445.868,00	1. Allgemeine Rücklage	10.118.949,58	
II. Sachanlagen			2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>9.509.438,98</u>	
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	82.174.708,08	82.964.409,69		19.628.388,56	19.628.388,56
2. Grundstücke ohne Bauten	24.703.633,81	24.556.776,19	IV. Bilanzgewinn		<u>2.148.859,32</u>
3. Aufbauten auf unbebauten Grundstücken	567.482,22	567.482,22		<u>1.769.122,69</u>	66.215.591,55
4. Bauten auf fremden Grundstücken	71.190.140,77	71.342.383,00			66.595.328,18
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.074.553,00	982.653,00	B. Empfangene Ertragszuschüsse	1.821.516,00	1.960.245,00
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	892.862,51	897.363,51	C. Sonderposten für Investitionszuschüsse	24.530.573,28	25.501.795,2
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>608.102,31</u>	<u>938.422,48</u>	D. Rückstellungen		
	181.211.482,70	182.249.490,09	1. Sonstige Rückstellungen	950.388,59	1.304.589,83
B. Umlaufvermögen			E. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	64.037.616,28	61.760.623,02
1. Unbebaute Grundstücke	629.408,25	207.815,87	<small>davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 3.939.023,73, Vorjahr € 3.809.561,61</small>		
2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	53.063,96	67.521,12	2. Erhaltene Anzahlungen	906.522,04	707.439,96
3. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>4.015,82</u>	<u>0,00</u>	<small>davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 199.082,08, Vorjahr € 0,00</small>		
	686.488,03	275.336,99	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	583.456,61	940.082,75
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<small>davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 583.456,61, Vorjahr € 940.082,75</small>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	147.896,24	657.773,48	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal	24.484.165,06	24.472.323,80
2. Forderungen gegen die Stadt Nettetal	3.691.853,39	3.495.064,06	<small>davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 24.484.165,06, Vorjahr € 24.472.323,80</small>		
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	418.612,17	288.436,26	5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.355,93	131.830,47
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>18.027,91</u>	<u>4.646,37</u>	<small>davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 5.355,93, Vorjahr € 131.830,47</small>		
	4.276.389,71	4.445.920,17	6. Sonstige Verbindlichkeiten	485.563,55	558.941,47
III. Guthaben bei Kreditinstituten	5.152.478,12	4.162.811,81	<small>davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 305.496,97, Vorjahr € 369.740,75</small>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	15.463,23	12.978,08		90.502.679,47	88.571.241,47
	191.734.633,79	191.592.405,14	F. Rechnungsabgrenzungsposten	7.713.884,90	7.659.205,38
	=====	=====		191.734.633,79	191.592.405,14
				=====	=====

Gewinn- und Verlustrechnung des NetteBetriebs für die Zeit vom 1.01. – 31.12.2014:

NetteBetrieb

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2014

	2014		2013	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	23.686.878,13		23.655.221,72	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.979.932,47</u>		<u>2.014.806,86</u>	
		25.666.810,60		25.670.028,58
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Energie / Abwasser	1.711.322,17		1.997.165,12	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>9.966.632,50</u>		<u>9.700.753,72</u>	
		11.677.954,67		11.697.918,84
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	3.973.987,24		3.871.880,55	
b) Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Beihilfen	1.312.543,04		1.246.487,83	
davon für Altersversorgung: € 402.539,78, Vorjahr: € 429.594,76				
		5.286.530,28		5.118.368,38
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.422.359,80		4.340.687,47
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.400.780,80		1.236.020,45
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		817,74		5.648,51
davon aus verbundenen Unternehmen € 0,00, Vorjahr: € 5.453,86				
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.211.440,85		3.158.288,50
davon an verbundene Unternehmen: € 0,00, Vorjahr: € 2,59				
davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen: € 0,00, Vorjahr: € 13.774,45				
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		- 331.438,06		124.393,45
10. Sonstige Steuern		<u>48.298,57</u>		<u>48.272,23</u>
11. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss		- 379.736,63		76.121,22
12. Gewinnvortrag zum 01.01.2014		<u>2.148.859,32</u>		<u>2.072.738,10</u>
13. Bilanzgewinn zum 31.12.2014		<u>1.769.122,69</u>		<u>2.148.859,32</u>
		=====		=====

Anhang zum Jahresabschluss 2013 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal:

NetteBetrieb, Nettetal
Anhang für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Bilanz ist nach § 266 HGB für große Kapitalgesellschaften und die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet. Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert in Höhe von 150,00 € werden voll abgeschrieben. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 150,00 € aber nicht 1.000,00 € übersteigt, wurde ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Für die Spezialausstattungen, Papierkörbe, Tische und Bänke sowie Friedhofsbäume wurden Festwerte gebildet.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu den Einstandspreisen bewertet. Im Geschäftsbereich Baubetriebshof wurden hierfür Festwerte gebildet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert und Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

Im Abwasserbereich werden die empfangenen Ertragszuschüsse seit dem 01.01.1989 jährlich mit 3,00 % der Ursprungsbeträge zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst. Zugänge ab dem 01.01.2003 werden unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Die Sonderposten im Immobilienbereich werden in der Regel analog der Restnutzungsdauer des Anlagevermögens aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die erhaltenen Anzahlungen betreffen die Schulpauschale und das Ökokonto sowie eine Zahlung des Niersverbandes zur Übernahme des Regenrückhaltebeckes Spitalstraße.

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt.

Anlagen im Bau

Die Summe der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau beträgt im Geschäftsbereich Abwasser 345.185,16 €, im Geschäftsbereich Immobilien 259.713,43 € sowie im Geschäftsbereich Baubetriebshof 3.203,72 €. Darin sind die begonnenen Baumaßnahmen enthalten, die im Jahre 2014 noch nicht abgerechnet und als fertige Anlagen aktiviert wurden. Die Bauvorhaben ergeben sich aus dem Abwasserbeseitigungskonzept und dem Vermögensplan.

Änderungen im Bestand der Grundstücke und Bauten

Der Geschäftsbereich Immobilien hat 2014 folgende Grundstücke veräußert:

Gemarkung	Flur	Nr.	Verkaufspreis in Euro
Lobberich	33	577	127,50
Lobberich	36	79	1.600,00
Gesamtsumme			1.727,50

Die Liefer- und Leistungsforderungen in Höhe von 147,9 T€ enthalten Forderungen aus Abwassergebühren und Forderungen aus Kostenerlösen beziehungsweise aus Vermietung und Verpachtung.

Das Eigenkapital in Höhe von 66,22 Mio. € besteht aus dem Stammkapital, den allgemeinen, zweckgebundenen und Kapitalrücklagen und dem Bilanzgewinn. Wie Eigenkapital zu behandeln sind die „Empfangenen Ertragszuschüsse“ in Höhe von 1,82 Mio. € sowie die „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ in Höhe von 24,53 Mio. €. Somit beträgt das Eigenkapital des NettoBetriebes 92,57 Mio. €.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 950,39 T€ enthalten Personalrückstellungen, Jahresabschlusskosten sowie unterlassene Instandhaltungen und Sonstiges.

Geschäftsbereich	€	%
Abwasser	69.055,00	7,27
Immobilien	620.713,17	65,31
Tiefbau	65.985,82	6,94
Baubetriebshof	194.634,60	20,48
Gesamt	950.388,59	100,00

	Stand 31.12.2014			
	Immobilien €	Abwasser €	Tiefbau €	Baubetriebshof €
Arbeiten Baumkataster	0,00	0,00	5.000,00	0,00
Leistungsorientierte Bezahlung	19.822,08	0,00	6.799,36	35.793,32
Resturlaub und Überstunden	66.408,00	7.955,00	12.609,00	134.120,00
Berufsgenossenschaft	0,00	0,00	0,00	2.900,00
Vorsteuer Instandh. Turnhallen	203.000,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung Prüfungskosten extern	35.000,00	22.000,00	11.617,23	15.421,28
Erstellung Abwassergebührenbescheide	0,00	9.100,00	0,00	0,00
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	22.000,00	0,00	2.000,00	0,00
Unterlassenen Instandhaltung	5.343,09	0,00	0,00	0,00
für ungewisse Verb. Brandschutzauflagen	22.000,00	0,00	0,00	0,00
sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	25.700,00	0,00	0,00	0,00
Altlastensanierung	209.840,00	0,00	0,00	0,00
Interne Kosten Jahresabschluss	11.600,00	0,00	7.500,00	6.400,00
Ausstehende Rechnungen	0,00	30.000,00	20.460,23	0,00
	620.713,17	69.055,00	65.985,82	194.634,60

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

Restlaufzeiten in 2014

	Gesamt 31.12.2014 €	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr €	von 1-5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 1)	64.037.616	3.939.024	14.369.019	45.729.573
2. Erhaltene Anzahlungen	906.522	199.082	664.405	43.035
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	583.457	583.457	0	0
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal	24.484.165	24.484.165	0	0
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.356	5.356	0	0
6. Sonstige Verbindlichkeiten	485.564	305.497	36.537	143.530
Insgesamt	90.502.680	29.516.581	15.069.961	45.916.138

1) Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten auch die Zinsabgrenzungen.

Die erhaltenen Anzahlungen setzen sich zusammen aus dem vom Geschäftsbereich Tiefbau von der Stadt Nettetal übernommenen Ökokonto in Höhe von 52.155,08 €, die von der Stadt Nettetal auf den NetteBetrieb Geschäftsbereich Immobilien übertragene Schulpauschale in Höhe von 664.404,88 € aus 2007, die im Berichtsjahr für Sanierungen an Schulgebäuden nicht in Anspruch genommen wurde sowie eine Zahlung des Niersverbandes in Höhe von 189.962,08 € an den Geschäftsbereich Abwasser für die Übernahme des Regenrückhaltebeckens Spitalstraße. Hierzu ist die notarielle Beurkundung im Berichtsjahr noch nicht erfolgt.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal handelt es sich im Geschäftsbereich Abwasser um den Verwaltungskostenbeitrag 2014 und die Pauschale für Büroarbeitsplätze in Höhe von 61.969,31 € sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 6.016,30 €. Im Geschäftsbereich Immobilien resultieren die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal aus einem Darlehen der Stadt Nettetal in Höhe von 24.000.000,00 €, dem Verwaltungskostenbeitrag 2014 und der Pauschale für Büroarbeitsplätze in Höhe von 123.148,33 € sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 118.531,34 €. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal im Geschäftsbereich Baubetriebshof setzen sich zusammen aus dem Verwaltungskostenbeitrag 2014 und der Pauschale für Büroarbeitsplätze in Höhe von 164.447,03 € sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 10.052,75 €.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich im Geschäftsbereich Abwasser um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Nettetal GmbH in Höhe von 5.355,93 €.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten des Geschäftsbereiches Abwasser handelt es sich um sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 205.390,07 € sowie um ein langfristiges Darlehen vom Niersverband in Höhe von 189.200,74 €. Im Geschäftsbereich Immobilien handelt es sich um kreditrische Debitoren in Höhe von 1.115,42 € sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 63.173,95 €. Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 5.406,47 € werden dem Geschäftsbereich Tiefbau sowie in Höhe von 21.276,90 € dem Geschäftsbereich Baubetriebshof zugeordnet.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

IV. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge und Aufwendungen des Unternehmens im Geschäftsjahr 2014 werden in der konsolidierten GuV-Rechnung dargestellt.

In der Position „sonstige betriebliche Erträge“ wurden im Geschäftsbereich Immobilien periodenfremde Erträge in Höhe von 10.733,68 €, im Geschäftsbereich Tiefbau periodenfremde Erträge in Höhe von 12.067,85 € sowie im Geschäftsbereich Baubetriebshof periodenfremde Erträge in Höhe von 3.198,54 € verbucht. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Erstattung von Kosten der Abfallbeseitigung, die Erstattungen aus Energieabrechnungen, Erträge aus Schadensfällen aus Vorjahren, Nachberechnungen von Mieten und Pachten sowie Erstattungen von Nutzungspauschalen aus Vorjahren.

Unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ wurden für den Geschäftsbereich Tiefbau periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 37.243,04 € unter anderem für Berechnungen der Niederschlagswassergebühren aus Vorjahren der Stadt Nettetal erfasst. Beim Geschäftsbereich Baubetriebshof wurden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 122,44 € berücksichtigt. Die periodenfremden Aufwendungen im Geschäftsbereich Immobilien in Höhe von 64.599,44 € resultieren unter anderem aus Berechnungen der Niederschlagswassergebühren aus Vorjahren in Höhe von 6.707,82 €, nicht aktivierungspflichtigen Aufwendungen aus Vorjahren in Höhe von 21.281,40 €, Jahresabschlussprüfungskosten aus Vorjahren in Höhe von 6.422,16 € sowie diversen Rechnungen und Abrechnungen von Leistungen aus Vorjahren.

Personalaufwand

Im Berichtsjahr waren im NetteBetrieb 114 Personen beschäftigt, im Vorjahr 117. Der Aufwand für Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung betrug 5,29 Mio. €.

Personalkosten	2014 Mio. €	2013 Mio. €
Löhne und Gehälter	3,97	3,87
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1,31	1,25
davon für Altersversorgung	0,40	0,43
Insgesamt	5,29	5,12

Zwischen dem Geschäftsbereich Abwasser und der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde im Dezember 2011 ein Dienstleistungsvertrag geschlossen. Dieser hob den bisherigen Betriebsführungsvertrag auf. Das Dienstleistungsentgelt betrug in 2014 insgesamt 580.621,40 €.

Der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Nettetal betrug in 2014 insgesamt 376.603,00 €. Die Stadt rechnet nach dem tatsächlichen Aufwand ab. In dem Betrag sind die Kosten für die Revision, IT-Dienstleistungen und für die Leistungen verschiedener Querschnittsfunktionen enthalten.

Kostenüber- /Kostenunterdeckung

Im Geschäftsjahr ergab die Gebührennachkalkulation im Geschäftsbereich Abwasser sowie die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren im Geschäftsbereich Tiefbau keine Kostenüberdeckung.

V. Sonstige Pflichtangaben

Personalwesen

Der NetteBetrieb ist ein modernes und vielseitiges Dienstleistungsunternehmen der Stadt Nettetal. Die erstklassig qualifizierten und motivierten Mitarbeiter des NetteBetriebes leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Infrastruktur Nettetals. Am 31. Dezember 2014 beschäftigte der NetteBetrieb insgesamt 114 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese unterteilen sich in 112 tariflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 2 Beamte.

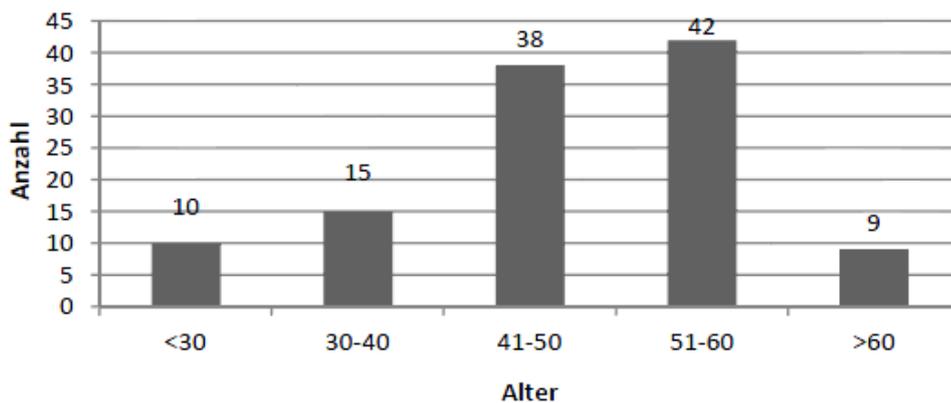
Dienstvorgesetzter aller beim NetteBetrieb beschäftigten Mitarbeiter ist der Bürgermeister. Die beim NetteBetrieb beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des NetteBetriebes nachrichtlich angegeben.

Personalentwicklung

Die Basis für wirtschaftlich erfolgreiche Arbeit bleibt die kontinuierliche Qualifikation unserer Mitarbeiter. Zahlreiche interne und externe Schulungen sowie Seminare vermittelten 2014 aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten in allen berufsrelevanten Bereichen.

Altersaufbau der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mitarbeiterstand



Die Grafik gibt Auskunft über die aktuelle Altersstruktur der beim NetteBetrieb beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 285 Nr. 1a und Nr. 2 HGB (Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren)

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten in Höhe von 45.916.137,94 € setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 34.819.832,17 € (Geschäftsbereich Abwasser), 10.595.410,86 € (Geschäftsbereich Immobilien), 91.841,62 € (Geschäftsbereich Tiefbau) und 222.488,27 € (Geschäftsbereich Baubetriebshof), erhaltene Anzahlung, hier von der Stadt Nettetal übernommenes Ökokonto in Höhe von 43.035,08 € (Geschäftsbereich Tiefbau), sonstigen Verbindlichkeiten, hier ein Darlehen des Niersverbandes, in Höhe von 143.529,94 € (Geschäftsbereich Abwasser).

Für die Darlehen des NetteBetriebes bestehen keine Absicherungen durch Pfandrechte oder sonstige Verpflichtungen.

§ 285 Nr. 10 HGB (Geschäftsführungsorgan)

Susanne Fritzsche,
erste technische Beigeordnete

Harald Rothen,
kaufmännischer Betriebsleiter

Der NetteBetrieb zahlte keine Vergütung an die Betriebsleitung.

Günter Werner,
Studiendirektor, 1. Vorsitzender Betriebsausschuss bis zum 31.05.2014

Ingo Heymann,
Rechtsanwalt, 1. Vorsitzender Betriebsausschuss ab dem 01.07.2014

Hans-Willy Troost,
Controller, stellv. Vorsitzender Betriebsausschuss

Ergänzende Angaben

Zusammensetzung des Betriebsausschusses im Jahr 2014 (01.01.2014 bis 31.05.2014)

Lfd. Nr.	RM	sk.	Mitglied	Partei	RM	sk.	Vertreter/in	Partei
		Bü.				Bü.		
1	X		Werner, Günter Studiendirektor a. D.	CDU	X		Pollmanns, Willi Geschäftsführer	CDU
2	X		Heymann, Ingo Rechtsanwalt	CDU	X		Kotschate, Timo Dipl.-Ing. Architekt	CDU
3	X		Fänger, Horst Programmierer	CDU	X		Glasmachers, Hans- Peter selbst. Handwerksmeister (Maler und Lackierer)	CDU
4	X		Zündel, Thomas Allianz-Generalvertreter	CDU	X		Stein, Christian Generalagent / Dipl.- Versicherungsfachwirt	CDU
5	X		Schröder, Hubert Geschäftsführer	CDU	X		Syben, Günter kfm. Angestellter	CDU
6	X		Lehnen, Ralf Tischlermeister	CDU		X	Reiners, Heinz-Robert Rentner	CDU
7		X	Amberg, Hermann Geschäftsführer	CDU		X	Adrian, Willy Landwirtschaftsmeister	CDU
8	X		Dröttboom, Hans-Willi Textilveredler	SPD	X		Terporten, Christa Hausfrau	SPD
9	X		Dücker, Johannes Rentner	SPD	X		Winands, Claudia Debitoren-Buchhalterin	SPD
10	X		Vyver, Hans Industriekaufmann / Rentner	SPD	X		Dyck, Renate Parteigeschäftsführerin in Altersteilzeit / passiv	SPD
11	X		Troost, Hans-Willy Industriekaufmann / Rentner	FDP	X		Peters, Johannes Polizeibeamter	FDP
12	X		Lehmann, Heinz-Dieter techn. Beamter in Vorruhestand	FDP		X	Horn, Dietmar Rentner	FDP
13	X		Scholz, Erhard Maschinenschlosser	Grüne	X		Gahlings, Guido Krankenpfleger, Stationsleiter	Grüne
14	X		Overhage, Hans Kaufmann	ABN		X	Schöck, Thomas Fertigungsleiter	ABN
15	X		Siemes, Hajo, freiberuflicher Unternehmensjurist	WIN		X	Jobst, Werner DV-Organisator	WIN

RM = Ratsmitglied; sk. Bü. = sachkundige Bürger

Zusammensetzung des Betriebsausschusses im Jahr 2014 (01.07.2014 bis 31.12.2014)

Lfd. Nr.	RM	sk. BÜ.	Mitglied	Partei	RM	sk. BÜ.	Vertreter/in	Partei
1	X		Heymann, Ingo Rechtsanwalt	CDU	X		Witzke, Axel Beamter	CDU
2	X		Zündel, Thomas Allianz- Generalvertreter	CDU		X	Hoersch, Guido Immobilienfachwirt	CDU
3	X		Schröder, Hubert Kaufmann	CDU	X		Prof. Dr. Peters, Leo Historiker/Pensionär	CDU
4	X		Lehnen, Ralf Tischlermeister	CDU	X		Syben, Günter Kfm. Angestellter	CDU
5	X		Glatz, Gaby Buchhalterin	CDU	X		Post, Harald Textilkaufmann	CDU
6	X		Steger, Konrad Landwirtschaftsmeister	CDU	X		Ophoves, Heinrich Dipl.-Ing. Agrar	CDU
7		X	Amberg, Hermann Geschäftsführer	CDU		X	Adrian, Willi Landwirtschaftsmeister	CDU
8	X		Dröttboom, Hans-Willi Textilveredler	SPD	X		Terporten, Christa Hausfrau	SPD
9	X		Dückers, Johannes Rentner	SPD		X	Gehlmann, Christopher Verwaltungsfachangestellter	SPD
10	X		Vyver, Hans Rentner	SPD	X		Dyck, Renate Rentnerin	SPD
11	X		Gahlings, Guido Krankenpfleger, Stationsleiter	Grüne		X	Scholz, Erhard Maschinenschlosser	Grüne
12	X		Schmitz, Bruno* ² Standortleiter	WIN	X		Siemes, Hajo Bachelor of Laws	WIN
13	X		Troost, Hans-Willy Controller	FDP	X		Lehmann, Heinz-Dieter Techn. Beamter im Vorruhestand	FDP
14	X		Schmitz, Manfred Rechtsanwalt	ABN* ¹	X		Overhage, Hans* ³ Kaufmann	ABN
15	X		Schlomski, Dirk Rohrnetzbauer	AfD	X		Kronauer, Franz-Lothar Rentner	AfD

RM = Ratsmitglied; sk. BÜ. = sachkundige Bürger

*¹ Vom 30.10.14 – 14.12.14 fraktionslos (Austritt aus der ABN-Fraktion), seit 15.12.14 Mitglied der AfD-Fraktion

*² bis 4.11.14 sachkundiger Bürger

*³ seit dem 30.10.14 fraktionslos

Den Betriebsausschussmitgliedern wurden Sitzungsgelder und Fahrtkosten in Höhe von insgesamt 154,40 € vergütet.

§ 285 Nr. 17 HGB (Abschlussprüferhonorar)

Für das Geschäftsjahr 2014 wurde eine Rückstellung für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 84.038,51 € gebildet. Bisher wurden darauf keine Vorauszahlungen geleistet.

Nettetal, den 8. Juli 2015

NetteBetrieb



Susanne Fritzsche



Harald Rothen

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 379.736,63 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2014 liegt gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme kann im NetteBetrieb, Rathaus Lobberich, Zimmer 205, montags – donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2014 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wird hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des NettoBetriebes. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.07.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des NettoBetriebs der Stadt Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

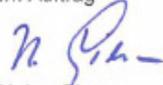
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.12.2015

GPA NRW

Im Auftrag


Helga Giesen



Nettetal, den 28.12.2015

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 13

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 08.12.2015

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1, § 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) sowie unter Verweis auf Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend AEUV) einschließlich des Beschlusses 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugun-

ten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal folgende 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung der „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 14.12.2010 beschlossen:

Artikel 2

§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

4. der Betrieb des Solarbades der Gemeinde Schwalmthal als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV. In diesem Zusammenhang wird der Bäderbetrieb mit Blick auf seine Bindung an den öffentlichen Zweck gemäß Art. 107 Abs. 1 Nr. 1 GO NW dazu verpflichtet, einen diskriminierungsfreien Zugang für alle Bevölkerungsschichten und -gruppen zum Hallenbad und zur Sauna, zu sozialadäquat gestalteten Eintrittspreisen, zu vorab festgelegten Öffnungszeiten ggfls. unter Berücksichtigung von exklusiven Beckenzeiten für Familien, Senioren, Schulen oder Sportvereinen sicherzustellen. Nä-

heres, insbesondere die Eintrittspreise und die Öffnungszeiten, werden durch einen Beschluss des Verwaltungsrats geregelt.

Artikel 3

Es wird ein neuer § 12 eingefügt:

§ 12

Beihilfenrechtliche Grenzen für den Ausgleich von Betriebsverlusten des Solarbades gemäß den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 21.12.2011

- 1) Defizite, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Solarbades entstehen, werden ausschließlich unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeindeordnung (GO NRW), der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) sowie des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU, dort insbesondere der Art. 4 Buchstabe a)-d) und Art. 5, ausgeglichen. Dabei werden die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU wie folgt berücksichtigt und umgesetzt.

- 2) Gegenstand der Gemeinwohlverpflichtungen im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV und gemäß der Vorgabe in Art. 4 lit. a) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU:

Die Schwalmtalwerke werden gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit dieser Unternehmenssatzung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV in Gestalt des Solarbades einschließlich des Saunabetriebs betraut.

Die Betrauung hat folgende Inhalte und Wirkungen: Als Anstalt des öffentlichen Rechts sind die Schwalmtalwerke aufgrund ihrer Bindung an den öffentlichen Zweck des Betriebs unmittelbar über § 107 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW sowie über die vorliegende Satzung in Verbindung mit § 114a Abs. 3 Satz 1 GO NRW dazu verpflichtet, das Solarbad einschließlich der Sauna als allgemein zugängliches Breitensportangebot sowie als öffentlich zugängliches Gesundheitsangebot gegenüber der Allgemeinheit zu diskriminierungsfreien Bedingungen, zu sozialadäquaten Preisen und im Rahmen von vorab festgelegten Öffnungszeiten anzubieten. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von dem Kostendeckungsgrad des Bäderbetriebs.

Über diese Vorgaben wird sichergestellt, dass der Betrieb des Solarbades gegenüber marktüblichen unternehmerischen Tätigkeiten Merkmale aufweist, die den in der Gemeindeordnung

geforderten öffentlichen Zweck der Betätigung, nämlich die Belange des Allgemeinwohls zu berücksichtigen, sicherstellen. Diese Vorgaben für den Betrieb des Bades stellen eine Betrauung mit einer besonderen Aufgabe im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV dar.

- 3) Zeitliche und örtliche Geltung der Betrauung gemäß der Vorgabe in Art. 4 lit. a) und b) i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU:

Die Betrauung mit dem Betrieb des Solarbades wird in § 14 Abs. 3 der vorliegenden Satzung auf 10 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung begrenzt. Den Verpflichtungen aus der Betrauung unterliegen die Schwalmtalwerke ausschließlich im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal.

- 4) Gewährung ausschließlicher oder besonderer Rechte gemäß der Vorgabe in Art. 4 lit. c) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU:

Den Schwalmtalwerken werden keine ausschließlichen oder besonderen Bedienungsrechte im Sinne von Art. 106 Abs. 1 AEUV im Wettbewerb mit anderen Bädern oder Freizeiteinrichtungen eingeräumt.

- 5) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen gemäß der Vorgabe in Art. 4 lit. d) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU:

Die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung des Defizitausgleichs für den Betrieb des Solarbades ergeben sich rechtlich zwingend aus der KUV. Dort werden die Voraussetzungen für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für Anstalten des öffentlichen Rechts abschließend beschrieben.

Über § 24 Abs. 2 KUV wird sichergestellt, dass der nach Art. 5 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU maximal beihilfenrechtlich ausgleichsfähige „Nettoeffekt“ für das Solarbad, der gemäß Art. 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU anhand der Differenz zwischen den „Kosten“ und den „Einnahmen“ der mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbundenen Tätigkeit ermittelt werden darf, ausschließlich anhand des handelsrechtlich nachweisbaren Defizits des Betriebszweigs Solarbad ermittelt wird.

Die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen ergeben sich dabei gemäß § 16 und § 22, 24 KUV aus dem Wirtschaftsplan und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie – entsprechend der Vorgabe in Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU – insbesondere aus der Verpflichtung zur Aufstellung einer nach Betriebszweigen getrennten Gewinn- und Verlustrechnung, bei der gemeinsame Aufwendungen und Erträge im Rahmen einer Trennungsrechnung sachgerecht

auf die Unternehmenszweige aufzuteilen sind, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

- 6) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen gemäß der Vorgabe in Art. 4 lit. e) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU:

Überkompensationen werden sowohl über die Kontrollen in § 4 Abs. 6 der vorliegenden Satzung als auch über § 14 Abs. 2, § 22 und § 24 Abs. 2 KUV vermieden. Danach haben die Schwalmtalwerke nach jedem Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Nach § 14 Abs. 2 KUV kann der derart festgestellte Jahresverlust von der Gemeinde ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. In beiden Fällen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass mehr als das handelsrechtlich nachweisbare Defizit zugunsten des Solarbads ausgeglichen wird.

Die Schwalmtalwerke werden ferner sicherstellen, dass in einem Wirtschaftsjahr isoliert für das Solarbad einschließlich des Saunabetriebs kein Betriebsdefizit über den nach dem Freistellungsbeschluss maximal beihilfenrechtlich ausgleichsfähigen Betrag von 15 Mio. Euro p.a. entsteht.

Sollte im Nachhinein aufgrund einer objektiv falschen Erfolgsübersicht und/oder Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen innerhalb der AöR ein ungerechtfertigter Ausgleich zugunsten des Betriebs des Solarbads festgestellt werden, so werden die Schwalmtalwerke die unzutreffenden Zuordnungen unverzüglich korrigieren. Die Korrektur erfolgt unter Beachtung steuerlicher Vorgaben.

- 7) Verweis auf den Freistellungsbeschluss Nr. 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 21.12.2011 gemäß der Vorgabe in Art. 4 lit. f) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU:

Auf den Freistellungsbeschluss und seine Fundstelle im EU-Amtsblatt wird am Anfang des vorliegenden Satzungstextes bei der Benennung der Rechtsgrundlagen verwiesen.

Damit liegen bei Beachtung der vorbeschriebenen Voraussetzungen sämtliche Bedingungen des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU für eine Befreiung vom Beihilfenverbot für den Ausgleich des Betriebsdefizits des Solarbades vor.

- 8) Hinweis auf die beihilfenrechtlichen Legalisierungsmöglichkeiten für Investitionsbeihilfen:

Über die vorbeschriebenen Betriebsbeihilfen hinaus können in bestimmten Grenzen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO 2014) auch Investitionsbeihilfen

zugunsten des Solarbads gewährt werden, soweit die Voraussetzungen des Kapitels I und des Art. 55 der AGVO 2014 für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen eingehalten werden.

Dazu gehört unter anderem, dass die benötigten Beihilfen von den Schwalmtalwerken im Vorhinein schriftlich bei der Gemeinde Schwalmtal angefordert werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 AGVO 2014).

Ferner dürfen Beihilfen, die auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden, im Falle von Investitionsbeihilfen 15 Mio. Euro oder die Gesamtkosten über 50 Mio. Euro pro Vorhaben nicht übersteigen.

Schließlich dürfen Beihilfen, die auf der Grundlage der AGVO 2014 vom Beihilfenverbot befreit sind, nur in bestimmten Grenzen mit Betriebsbeihilfen auf der Grundlage des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU kumuliert werden.

Solche Investitionsbeihilfen werden daher im Einzelfall vor ihrer Gewährung gesondert geprüft.

Artikel 4

Durch die Einfügung des neuen § 12 werden die bisherigen §§ 12 bis 14 zu den neuen §§ 13 – 15.

Artikel 5

§ 15 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

3) Die mit dieser Unternehmenssatzung verbundene Betrauung des Solarbades mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung. Rechtzeitig, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende des Betrauungszeitraums, werden die Voraussetzungen und die Erforderlichkeit für eine Betrauung des Freizeitbades überprüft. Sollte eine Betrauung weiterhin erforderlich bleiben, so kann die mit dieser Satzung verbundene Betrauung durch den Gemeinderat verlängert werden.

Artikel 6

Die 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 17.12.2015

gez. Michael Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 29

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in folgenden Verwaltungsgebäuden aus:

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15, Zimmer 101 und Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12,

ab dem 18.12.2015 bis zum 25.02.2016
während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 08.01.2016 beim Bürgermeister

der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 101, oder im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 17.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 100

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 32

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte und verfügbare Angehörige ungepflegter Gräber auf den städtischen Friedhöfen in Tönisvorst

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf die Verpflichtung der dauernden Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen ohne Entschädigung abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

Name der Grabstätte **Feld** **Reihe** **Nr.**

Friedhof St. Tönis

Kampmeier	10	I	123 – 124
van Leusen	13	C	34 - 35
Zeisbrich	18	B	14
Zeisbrich	17	6	100

Friedhof Vorst

Schmidt	8	4	45
---------	---	---	----

Ablauf von Ruhefristen an zwei Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Tönisvorst
Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Urnen-/Reihengräbern sind abgelaufen.

Gem. § 17 Abs. 3 und 4 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefristen der Gräber hingewiesen. Rechte an Reihengräbern bestehen für die Dauer der Ruhezeit,

sie können weder verlängert noch erneuert werden. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Innerhalb dieser drei Monate können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

Name der Grabstätte Feld Reihe Nr.

Friedhof St. Tönis

Schwalbe	18	3	39
----------	----	---	----

Friedhof Vorst

Neugebauer	8	1	11
------------	---	---	----

Tönisvorst, den 10.12.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrage
Laarmanns

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 100

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 32

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 24.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.
Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2012

Aktivseite		Passivseite		
1.	Anlagevermögen	188.509.357,90 €	1. Eigenkapital	115.345.737,44 €
	- Immaterielle Vermögensgegenstände	36.172,95 €	2. Sonderposten	42.112.764,66 €
	- Sachanlagen	173.669.925,72 €	3. Rückstellungen	22.355.321,81 €
	- Finanzanlagen	14.803.259,23 €	4. Verbindlichkeiten	9.886.171,48 €
2.	Umlaufvermögen	4.145.039,42 €	5. Passive RAP	3.135.206,73 €
3.	Aktive RAP	180.804,80 €		
	Bilanzsumme	192.835.202,12 €	Bilanzsumme	192.835.202,12 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2012

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2012
+ Steuern und ähnliche Abgaben	29.409.147,38 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.410.349,83 €
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.757.432,63 €
+ Übrige Finanzerträge	7.082.925,23 €
= Ordentliche Erträge	47.659.855,07 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	15.385.122,89 €
- Übrige Aufwendungen	13.687.380,38 €
- Bilanzielle Abschreibungen	2.863.609,96 €
- Transferaufwendungen	20.128.595,73 €
= Ordentliche Aufwendungen	52.064.708,96 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 4.404.853,89 €
+ Finanzerträge	622.538,02 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	79.858,23 €
- Außerordentliche Aufwendungen	303,60 €
= Jahresergebnis	- 3.862.477,70 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2012

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2012
+ Steuern und ähnliche Abgaben	28.525.400,07 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.418.156,02 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.363.592,49 €
+ Übrige Finanzeinzahlungen	5.185.398,95 €
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.492.547,53 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	13.023.076,92 €
- Transferauszahlungen	19.522.030,05 €
- Übrige Auszahlungen	13.168.190,92 €
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.713.297,89 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 2.220.750,36 €
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.281.026,94 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	853.494,96 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	744.213,76 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	557.495,28 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 1.606.499,90 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 3.862.477,70 € wird durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St.Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goben

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 101
Abl. Krs. Vie. 2016, S. 34

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 17.12.2015 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2013

Aktivseite		Passivseite		
1.	Anlagevermögen	186.476.180,73 €	1. Eigenkapital	112.349.429,52 €
	- Immaterielle Vermögensgegenstände	35.433,07 €	2. Sonderposten	41.246.851,77 €
	- Sachanlagen	171.640.453,67 €	3. Rückstellungen	20.548.684,89 €
	- Finanzanlagen	14.800.293,99 €	4. Verbindlichkeiten	14.102.673,51 €
2.	Umlaufvermögen	4.714.745,37 €	5. Passive RAP	3.112.843,76 €
3.	Aktive RAP	169.557,35 €		
Bilanzsumme		191.360.483,45 €	Bilanzsumme	191.360.483,45 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2013

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2013
+ Steuern und ähnliche Abgaben	31.043.247,38 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.995.909,65 €
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.240.134,39 €
+ Übrige Finanzerträge	6.673.074,74 €
= Ordentliche Erträge	49.952.366,16 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	14.923.817,23 €
- Übrige Aufwendungen	14.917.179,63 €
- Bilanzielle Abschreibungen	3.020.059,94 €
- Transferaufwendungen	20.622.331,84 €
= Ordentliche Aufwendungen	53.483.388,64 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 3.531.022,48 €
+ Finanzerträge	604.201,67 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	68.950,34 €
+ Außerordentliche Erträge	4.400,25 €
- Außerordentliche Aufwendungen	4.937,02 €
= Jahresergebnis	- 2.996.307,92 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2013

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2013
+ Steuern und ähnliche Abgaben	30.916.696,09 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.343.226,96 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.766.111,78 €
+ Übrige Finanzeinzahlungen	4.434.875,60 €
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.460.910,43 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	14.707.670,46 €
- Transferauszahlungen	20.107.166,87 €
- Übrige Auszahlungen	15.179.469,22 €
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.994.306,55 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 3.533.396,12 €
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.691.127,53 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	984.859,88 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	352.081,11 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.244.272,80 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 3.719.320,16 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 2.996.307,92 € wird durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Verwaltungsgebäude St.Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 102
Abl. Krs. Vie. 2016, S. 35

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Tönisvorst über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2015 (Stand November 2015)

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen. Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis „keine Angaben“ ausgewiesen.

Legende:

- 1a) = ausgeübter Beruf**
- 1b) = Beraterverträge**
- 2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz**
- 3) = Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**
- 4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
- 5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

Bausch, Thorsten

- 1a) Sozialversicherungsfachangestellter

Beine, Udo

- 1a) Landesbeamter Innenministerium NRW i.R., Naturheilpraktiker
- 5) Schiedsmann im Schiedsamt Tönisvorst Bezirk Vorst

Beltau, Silvia

- 1a) Betreuerin im Gruppendienst
- 5) 1. Vorsitzende Interessengemeinschaft Behinderter Tönisvorst e.V. (IBT e.V.), Geschäftsführerin Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. - UWT

Beusch, Ruprecht

- 1a) Architekt i.R.

Bismanns, Reinhard

- 1a) Kaufmann i. R.
- 5) 1. Vorsitzender der CDU Senioren-Union-Tönisvorst,
2. Vorsitzender Tönisvorster Hilfe e.V.

Bräunig, Ingo

- 1a) Rentner

Brink, Axel

- 1a) Angestellter

Butzen, Eric

- 1a) Rohrnetzbauer

Christ, Hans Jakob

- 1a) Rentner

Cox, Jürgen

- 1a) Sozialversicherungsfachangestellter
- 3) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung, Regionalbeirat Sparkasse
- 5) Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

Decher, Alexander

- 1a) Unternehmensberater
- 5) stellvertretender Vorsitzender CDU Tönisvorst, stellvertretender Vorsitzender Bürgerverein gegen Fluglärm TöVo

Deckers, Nicole

- 1a) freie Mitarbeiterin Fresenius Kabi

Depta, Gabriel

- 1a) Metallbaumeister

Depta, Silke

- 1a) gestaltungstechnische Assistentin / Mediengestalterin
- 5) Vorstandsmitglied SPD Kreis Viersen, SKB Jugendhilfe, Beisitzerin Förderverein Stadtbücherei Tönisvorst e.V.

Derksen, Herbert

- 1a) Rentner

Drüggen, Helmut

- 1a) Leitender Verwaltungsdirektor i.R.
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung, Regionalbeirat Sparkasse
- 5) Fraktionsvorsitzender der CDU - Ratsfraktion Tönisvorst, Geschäftsführer der Gesellschaft Bürger und Polizei Krefeld

Dubberke, Anke

- 1a) kaufmännische Angestellte

Frank, Hans-Joachim

- 1a) Rentner

Frick, Torsten

- 1a) Versicherungskaufmann (als E.K.)
- 3) Mitglied Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 4) Torsten Frick E.K.
- 5) Fraktionsvorsitzender der FDP

Frick, Hans-Hugo

- 1a) Kaufmann
- 4) Geschäftsführer Immoservice.tv Frick GbR
- 5) Beisitzer Vorstand des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V.

Funck, Johannes

- 1a) Diplomingenieur, angestellter Geschäftsführer SWK

Giesen, Maik

- 1a) Handelsvertreter gemäß § 84 HGB
- 5) Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Kreis Viersen, Schatzmeister im Verein zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e. V.

Giltges, Christoph

- 1a) Facility Manager
- 5) Vorstandsmitglied SPD Ortsverein Tönisvorst

Giltges, Nadine

- 1a) Einzelhandelskauffrau

Gobbers, Roland

- 1a) Tischler

Gobbers, Nicole

- 1a) Bautechnikerin

Goßen, Thomas

- 1a) Bürgermeister Stadt Tönisvorst
- 3) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld, Kuratorium Sparkassenstiftung Tönisvorst, Vorstand Gebrüder-Ortmanns-Stiftung, Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat VKV Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat AWG e.G. Tönisvorst, Aufsichtsrat KoPart, Beirat Schluff
- 5) Vorsitzender DRK Ortsverein Tönisvorst und stellvertretender Vorsitzender DRK Kreisverband Viersen, Vorsitzender der Kommission nach § 32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Düsseldorf, stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes

Hamacher, Andreas

- 1a) Angestellter
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Regionalbeirat Tönisvorst - Sparkasse Krefeld
- 5) stellvertretender Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönisvorst

Hamacher, Angelika

- 1a) Richterin
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung

Haslach, Stephanie

- 1a) Lehrerin (Studienrätin)

Heerdmann, Patrick

- 1a) Student
- 5) Vorsitzender Junge Union Tönisvorst, Beisitzer Vorstand CDU Tönisvorst und Junge Union Kreis Viersen

Hegger, Annette

- 1a) Hauswirtschaftsmeisterin
- 5) Geschäftsführerin Kirchenbauverein St. Johannes Anrath, Kassiererin MIT Tönisvorst, Schriftführerin CDU Frauenunion Tönisvorst

Henschen, Benno

- 1a) Vorruhestand
- 5) Vorstand SPD -Ortsverein

Holzki, Frank

- 1a) Lehrer i. R.

Horst, Dr. Heinz-Michael

- 1a) Diplom-Kaufmann
- 3) Verwaltungsbeirat GWG Kreis Viersen, Verbandsversammlung KRZN
- 5) stellvertretender Vorsitzender Verein "Hilfe für Hikkaduwa"

Huth, Dominique

- 1a) Rechtsanwalt
- 3) stellvertretendes Mitglied Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Geschäftsführer Stadtkulturbund Tönisvorst e.V., Beisitzer im Vorstand Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst

Joosten, Karl

- 1a) Diplomingenieur, Rentner

Joppen, Peter

- 1a) Landwirt
- 3) Vorstandsvorsitzender Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers,

- Vorstandsvorsitzender Teilnehmergeinschaft
Flurbereinigung
- 5) Vorstandsvorsitzender Jagdgenossenschaft
Rotheide-Bruch,
stellvertretender Vorstandsvorsitzender Jagd-
genossenschaft Kehn

Keiser, Olaf

- 1a) Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH)

Klein, Hubert

- 1a) Stadtoberverwaltungsrat i.R.

Koenen, Birgit

- 1a) Sparkassenfachwirtin i.R.
3) Mitglied im Beirat der Gesellschaft für
Beschäftigung des Kreises Viersen
5) Schatzmeisterin FDP Kreis Viersen,
1. Vorsitzende Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst,
2. Vorsitzende des Fördervereins der öffentli-
chen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst
e.V.

Körschgen, Günter

- 1a) Rentner
3) Sparkassenbeirat SK Krefeld
5) Beisitzer im Vorstand CDU Tönisvorst, Vorstand
CDU Senioren-Union-Tönisvorst

Körwer, Georg

- 1a) Steuerberater / Wirtschaftsprüfer
5) Vorstand CDU Tönisvorst Schatzmeister,
Vorsitzender Mittelstandsvereinigung Stadt-
verband Tönisvorst,
Vorsitzender/ Kassierer Verein der Freunde
und Förderer der Streuff-Mühle e.V.

Kowalczyk, Bernhard

- 1a) Konditor

Kremer, Werner

- 1a) Kaufmann
5) Geschäftsführer Lindentaler Tennisclub 1974
e.V. Krefeld

Kremser, Hans-Joachim

- 1a) Prokurist
3) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld
5) Vorstandsvorsitzender Lichtwerber Deutschland
e.V.,
Präsident European Sign Federation Brüssel,
stellvertretender Vorsitzender SPD Tönisvorst

Kroschwald, Thomas

- 1a) Pensionär
3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
5) 1. Vorsitzender Förderverein Stadtbücherei
Tönisvorst e.V.

Krüger, Mona

- 1a) Ausbildungssuchende

Lambertz, Michael

- 1a) HSI Monteur
3) stellvertretender Beisitzer Beirat NEW
Tönisvorst GmbH
5) Vorsitzender und stellvertretender Fraktions-
vorsitzender Unabhängige Wählergemeinschaft
Tönisvorst e.V. - UWT,
stellvertretender Vorsitzender Freunde von
Round Table RT188 Tönisvorst e.V.

Lambertz, Peter

- 1a) Gärtnermeister, Rentner
3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung / Beirat
5) Fraktionsvorsitzender und Vorstandsmitglied
der Unabhängigen Wählergemeinschaft
Tönisvorst - UWT

Lambertz-Müller, Anja

- 1a) Verwaltungsfachwirtin
3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung, Beirat
der JVA Willich II
5) stellvertretende Parteivorsitzende und
Fraktionsgeschäftsführerin CDU Tönisvorst

Landskron, Michael

- 1a) Student

Langenfurth, Peter

- 1a) selbständiger Floristmeister

Leuchtenberg, Alina

- 1a) Sozialarbeiterin/-pädagogin MA

Leuchtenberg, Uwe

- 1a) kaufmännischer Angestellter
3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH,
Beirat Sparkasse Krefeld
5) Vorstandsmitglied SPD Tönisvorst und Kreis
Viersen

Louy, Hannelore

- 1a) Rentnerin

Maly, Reinhard

- 1a) Rentner
3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
5) Kassenwart Tennisclub TC Forstwald e. V.

Manten, Hans Josef

- 1a) Rentner

Markus, Heinz

- 1a) Rentner

Martini, Sabine

- 1a) selbständig Marketing Agentur

Mertens, Bernhard

- 1a) öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- 5) Vorsitzender Martinskomitee Vorst, Kirchenvorstand St. Godehard Vorst, erweiterter Vorstand Bund Deutscher Vermessungsingenieure NRW

Mormels, Hans

- 1a) Automobilverkäufer

Nepsen, Heinz

- 1a) Tischler- u. Zimmermeister i.R., Geschäftsführer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 4) Geschäftsführer u. Gesellschafter Holz Mennicken GmbH - Vermietung u. Verpachtung
- 5) 2. Vorsitzender Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. - UWT, 2. Vorsitzender 1 Vogelschutz- u. Vogel- liebhaberverein St. Tönis e.V. 1962

Packbier, Josef

- 1a) Koch

Peeren, Ulrich

- 1a) Einzelhandelskaufmann
- 5) Vorstandsmitglied Werbering St. Tönis e.V. und MIT Tönisvorst

Rütten, Christian

- 1a) Lehrer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH

Dr. Schneider, Kristian

- 1a) selbstständiger Unternehmensberater
- 4) Geschäftsführer EDIV GmbH, Haferkamp 19, 47918 Tönisvorst und DNZ Holding GmbH, Zur Wetterwarte 29, 01109 Dresden
- 5) Vorstandsmitglied TTF Rhenania Krefeld-Königshof

Schönen, Timo

- 1a) Sachbearbeiter Infrastruktur DB AG
- 5) 1. Vorsitzender "Die Apfelstädter e. V.", Beisitzer Jusos Tönisvorst

Schütte, Michael

- 1a) Finanzbeamter (Programmierer)
- 5) Vorsitzender Förderverein GGS Vorst e.V.

Schwarz, Helge

- 1a) selbständiger Schreinermeister
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5) Vorsitzender SPD Ortsverein Tönisvorst, Kassierer Handwerker in Tönisvorst e.V.

Schwarz, Elisabeth

- 1a) Lehrerin i.R.
- 5) Vorsitzende u. Fraktionsgeschäftsführerin Bündnis 90/Die Grünen OV Tönisvorst, Beisitzerin Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Viersen

Seegers, Rolf

- 1a) Pensionär
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied Verbandsversammlung Niersverband
- 5) Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein, Vorstandsmitglied der Kolpingfamilie

Siegel, Peter

- 1a) Rentner
- 5) Vorsitzender des Stadtkulturbundes Tönisvorst e.V.

Stempel, Alexander

- 1a) Unternehmensberater
- 2) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Salomon AG, Dortmund

Stukenbrok, Heinrich

- 1a) Rentner

Tellers, Paul

- 1a) Dachdeckermeister
- 5) Beisitzer Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Tönisvorst

Thienenkamp, Marcus

- 1a) Diplomkaufmann, Bankangestellter
- 5) Vorsitzender der FDP Tönisvorst

Thienenkamp, Vanessa

- 1a) Diplomsozialpädagogin, Angestellte öffentlicher Dienst
- 5) Vorstandsmitglied / Schriftführerin der FDP Tönisvorst

Tille-Gander, Christiane

- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Beirat der Sparkasse Krefeld, Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5) Vorstandsmitglied CDU-Fraktion Tönisvorst

Tschentscher, Wilhelm

- 1a) Gärtner, Rentner

van den Heuvel, Hans-Joachim

- 1a) Straßenbauer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH

Vennhaus, Heribert

- 1a) Rentner
- 5) Ältestenrat Turnerschaft St. Tönis

Voßdahls, Christa

- 1a) Rentnerin
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung

Wiedenberg, Tim

- 1a) Flugbegleiter
- 5) Vorsitzender Jusos Tönisvorst

Witt, Helmut

- 1a) selbständiger Dachdeckermeister

Wittmann, Kurt

- 1a) Kaufmann, Rentner
- 5) stellvertretender Fraktionsvorsitzender Bündnis 90 / Die Grünen

Wittmann, Bärbel

- 1a) Fachverkäuferin

Zeuner, Sabine

- 1a) Diplombetriebswirtin
- 5) Vorstandsmitglied / Kassiererin Förderverein Stadtbücherei Tönisvorst e.V.

Zitz, Ulrike

- 1a) Rentnerin

Tönisvorst, den 04. Dezember 2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 103

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 36

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 17. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.Oktober 2012, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31. Oktober 2012 hat

40

der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschildner.
- (2) Schildner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.

- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Gebührentarif 2016

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst
vom 17.12.2015

1. Leichenhalle	Gebühr in €
1.1 Annahme von Beerdigungen und Entgegennahme und Aufbahrung Verstorbener (Sarg/Urne) in einer Leichenzelle unabhängig der Nutzungsdauer oder Sarg/Urne	144,00

1.2 Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier) 380,00

2. Bestattungsgebühren (gelten bei Erdbestattung auch für anonyme Bestattungen)

2.11 Für die Erdbestattung Verstorbener **über 8 Jahre:** 488,00

2.12 Für die Erdbestattung Kinder bis einschl. **8 Jahre:** 377,00

2.21 Aschebeisetzung auch Kinder bis einschl. 8 Jahre (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne) 211,00

2.22 Bestattung in Urnenstelen 269,00

2.23 Aschebeisetzung (Verstreuen) auch anonym 150,00

2.31 Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels **Sarg** 77,00

2.32 Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels **Urne** 49,00

2.33 Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger 55,00

3. Umbettungs-/ Ausgrabungsgebühren inkl. Bestattungsgebühren

3.11 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Verstorbene über 8 Jahre 4.422,00

3.12 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Kinder bis einschl. 8 Jahre 3.481,00

3.13 Umbettung innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Urne 3.481,00

3.14 Ausgrabungen zur Überführung Verstorbene über 8 Jahre 4.171,00

3.15 Ausgrabungen zur Überführung Kinder bis einschl. 8 Jahre 3.418,00

3.22 Ausgrabungen zur Überführung Urne 3.393,00

4. Genehmigungen

4.1 Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten 189,00

4.11 bei aufrecht stehenden Grabmalen 189,00
4.12 bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift) 148,00

4.13 bei Urnenstelen 151,00

4.14 Stele Urnengemeinschaftsgrab 128,00

5. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten

Neuerwerb

5.11	Parkgruffen, je Stelle *)	2.687,00
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	1.992,00
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	2.896,00
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	3.801,00
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	5.053,00
5.16	Wahlgräber, fünf Stellen *)	6.166,00
	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	
5.17	Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen)	1.168,00
5.18	Urnenstelen (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)	1.903,00
5.19	Reihengrab	1.240,00
5.20	Reihengrab anonym inkl. Pflege	1.821,00
5.21	Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	2.411,00
5.22	Kinderreihengrab (auch anonymes Kinderreihengrab)	1.156,00
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne)	1.168,00
5.24	Urnenreihengrab anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne inkl. Pflege	1.555,00
5.25	Urnengemeinschaftsgrab inkl. 20 Jahre Pflege	899,00
5.26	Aschestreufläche	731,00

Verlängerung

5.31	Wahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16
5.32	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.17 u.5.18
5.33	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16

6. Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten

6.1	Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde	227,00
6.21	Parkgruft, je Stelle und Jahr	84,00
6.31	Wahlgrab, 1-stellig je Jahr	61,00
6.32	Wahlgrab, 2-stellig je Jahr	90,00
6.33	Wahlgrab, 3-stellig je Jahr	119,00
6.34	Wahlgrab, 4-stellig je Jahr	160,00

6.35	Wahlgrab, 5-stellig je Jahr	195,00
6.41	Reihengrab (Erw.) je Jahr	52,00
6.42	Reihengrab (Kinder) je Jahr	52,00
6.51	Urnenwahlgrab je Jahr	52,00
6.52	Urnenreihengrab je Jahr	52,00

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 110

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 40

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 17.12.2015 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NRW)- vom 18.12.1975 (GV. NRW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NRW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2016 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,35 €

2.Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)

bei 14-tägiger Reinigung 1,87 €

3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,26 €

4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,04 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2015 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 113

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 42

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 04. November 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt beschließt, den von der Betriebsleitung mit einer Bilanzsumme von 36.976.360,00 € aufgestellten Jahresabschluss 2014 und den Lagebericht für den Städtischen Abwasserbetrieb unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den Bestätigungsvermerk erteilt, festzustellen. Dieser Beschlussempfehlung liegen die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zugrunde.

Der Rat der Stadt beschließt, dass der Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst aus dem Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 810.845,31 € wie folgt verwendet wird:

1. Ein Teilbetrag in Höhe von 238.815,90 €, errechnet aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zuzüglich dem Verlustausgleich der Gebührenabrechnung 2012 abzüglich des Verlustes aus der Gebührenabrechnung 2014 und den Verlusten aus Sonderabschreibungen wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
2. Ein Teilbetrag in Höhe von 572.029,41 €, welcher insgesamt die Höhe der erwirtschafteten Eigenkapitalzinsen widerspiegelt, wird an die Stadt als Gewinn ausgeschüttet

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.06.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang -unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Abwasserbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-

Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Abwasserbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Abwasserbetriebes und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.11.2015

GPANRW

Im Auftrag

gez.

Helga Giesen

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im

**Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15,
47918 Tönisvorst, Zimmer 1, während der
Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus**

Tönisvorst, den 03.12.2015

gez. Waßen
Kaufm. Betriebsleiterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 114

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 43

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 18.12.2015 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2016

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2016 betragen die Gebühren pro AR

- a) für nicht versiegelte Flächen
im Einzugsbereich
 - 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 0,25 €
 - 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 0,05 €
 - 3. des Niersverbandes 0,07 €
- b) für versiegelte Flächen (kanalisiert)
im Einzugsbereich
 - 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 12,23 €

- 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 2,40 €
- 3. des Niersverbandes 3,30 €

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.12.2015

c) für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert) im Einzugsbereich

Der Bürgermeister
gez. Goßen

- 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 2,23 €
- 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 0,44 €
- 3. des Niersverbandes 0,60 €

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 115

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 44

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 18.12.2015 der Stadt Tönisvorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016

d) für Waldgrundstücke im Einzugsgebiet

- 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 0,08 €
- 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 0,02 €
- 3. des Niersverbandes 0,02 €

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)
- des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) sowie
- des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732)

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2015 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 117

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 45

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 18.12.2015 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstimmungen und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstimmungen und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) sowie

- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 12. Dezember 2012 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2016 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf
1,33 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf
2,22 €
2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche
0,69 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche
1,07 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei

denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2015 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 118

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 46

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 18.12.2015 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496 sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) vom 21. 03.2014 zur Satzung der Stadt Tönisvorst

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – vom 21. März 2014.

hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2016 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter Klärschlamm auf
16,66 €
2. für die Entsorgung von Abwassersammelgruben je Kubikmeter Abwasser auf
13,38 €

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf

88,33 €

festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2015 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das

Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 119

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 47

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfall- entsorgung – Abfallgebührenerhebungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2015

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen - Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 2014, in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Städtische Abfallentsorgung" erhebt die Stadt nach dieser Satzung Gebühren.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, die ihm Gleichgestellten gemäß § 26 der Abfallentsorgungssatzung und jeder Abfallbesitzer gemäß § 5 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung, der die bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung tatsächlich überlässt.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung

folgt. Der Eigentümerwechsel ist der Stadt in geeigneter Form (notarieller Kaufvertrag) anzuzeigen. Meldet der bisherige oder der neue Eigentümer den Eigentumswechsel der Stadt nicht, so tritt die Änderung der Gebührenpflicht zum 1. Januar des auf den Eigentumswechsel folgenden Jahres ein.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Sammelbehälter zur Verfügung gestellt werden. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der letzte Abfallbehälter eingezogen wird.

§ 3 Gebührenbemessung für die Sammelbehälter/ Abfallsäcke und deren Entleerung/Entsorgung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren für die Sammelbehälter/Abfallsäcke und deren Entleerung/Entsorgung sind:
 1. eine Grundgebühr (Behälterkosten) und die Anzahl der je Grundstück zur Verfügung gestellten Sammelbehälter,
 2. die Anzahl der ausgeführten Sammelbehälterentleerungen je Grundstück im Veranlagungsjahr; ausgenommen der Fixabrechnung von 13 Abfahren/Jahr für das grüne Gefäß (Papier- und Pappabfälle)
 3. das Volumen der je Grundstück im Veranlagungsjahr eingesammelten
 - 3.1 Restabfälle im System "graue Tonne"
 - 3.2 kompostierbare Pflanzenabfälle im System "braune Tonne."
 4. die Anzahl der Abfallsäcke.
- (2) Behälterveränderungen (Mehrvolumen/Minder-volumen) werden bei der Bemessung nach Absatz 1 Ziffer 1 vom ersten Tag des folgenden Monats ab berücksichtigt. Volumenreduzierungen sind lediglich ein Mal jährlich möglich.
- (3) Die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälterentleerungen ergibt sich aus der Abfallentsorgungssatzung. Werden 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l fassende Sammelbehälter (grau) und 120 l und 240 l fassende Sammelbehälter (braun) am jeweiligen Abfuhrtag nicht zur Entleerung bereitgestellt, reduziert sich die Anzahl der Sammelbehälterentleerungen entsprechend (ausgeführte Entleerungen); bei 1.100 l fassenden Sammelbehältern (grün) gilt die Anzahl der vorgesehenen Entleerungen als ausgeführte Entleerungen.

§ 4 Gebührenbemessung für den Wertstoffhof

- (1) Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Gebühren für den Wertstoffhof sind:
 1. Restabfälle, sperrige und kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten (pro Anlieferung bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern,

etwa ein PKW-Kofferraum voll).

2. eine Kleinmengenregelung für Grünschnitt. Bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt wird eine von Ziffer 1. abweichende Gebühr verlangt.
- (2) Mengen, die über 0,5 Kubikmeter hinausgehen, müssen zu den entsprechenden Satzungsanlagen des Kreises Viersen verbracht werden.
- (3) Altpapier und Pappe, Elektrokleingeräte sowie Metallschrott und Altkleider werden kostenlos angenommen.
- (4) Die Gebührensätze sind der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst zu entnehmen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres festgesetzt und erhoben. Veranlagungsjahr für das jeweilige Jahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die Gebühren nach der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen wird nach den Gebührensätzen (Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst) im Veranlagungsjahr und den Bemessungsgrundlagen (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) des vorhergehenden Veranlagungsjahres berechnet. Bei erstmaliger Gebührenpflicht werden angemessene Vorausleistungen erhoben.
- (3) Werden Vorausleistungen erhoben, erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der Gebührensätze des Veranlagungsjahres und unter Anrechnung der Vorausleistungen die Festsetzung der Gebühren.
- (4) Vorausleistungen werden mit Ausnahme der Gebühren für den Abfallsack mit einem Viertel ihres Betrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig.
- (5) Nachforderungen für das vorhergegangene Veranlagungsjahr werden am 15. Februar fällig. Überzahlungen werden mit der am 15. Februar fälligen Vorausleistung verrechnet bzw. erstattet.
- (6) Die Gebühr für den Abfallsack wird mit dem Erhalt des Abfallsackes fällig.
- (7) Abweichend von den Absätzen 1-6 ist bei Abgabe von entsprechenden Abfällen auf dem Wertstoffhof die Gebühr sofort vor Ort zu entrichten.

6 Ausfall-und Übergangsregelungen

- (1) Kann aus technischen oder anderen Gründen die ausgeführte Entleerung nicht erfaßt oder das Volumen eines zu entleerenden Sammelbehälters

nicht gemessen werden, gilt die vorgesehene Entleerung als ausgeführte Entleerung; das Volumen wird nach dem rechnerischen Mittel aus den bereits ermittelten Daten der im Veranlagungsjahr gemessenen Volumina bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 06.07.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 23/S. 121

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 48

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebühren- satzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 18.12.2015

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 2014 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 2015, in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1. je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

1.1 mit einem Fassungsvermögen von	120 l	je Veranlagungsjahr	50,42 €
1.2 mit einem Fassungsvermögen von	240 l	je Veranlagungsjahr	98,72 €
1.3 mit einem Fassungsvermögen von	770 l	je Veranlagungsjahr	372,03 €
1.4 mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	je Veranlagungsjahr	502,43 €

Behälterkosten

2. je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

2.1 mit einem Fassungsvermögen von	120 l	je Veranlagungsjahr	2,43 €
2.2 mit einem Fassungsvermögen von	240 l	je Veranlagungsjahr	2,68 €

3. je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

3.1 mit einem Fassungsvermögen von	120 l	je Veranlagungsjahr	2,43 €
3.2 mit einem Fassungsvermögen von	240 l	je Veranlagungsjahr	2,71 €
3.3 mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	je Veranlagungsjahr	59,65 €

Entleerungskosten

4. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

4.1 für 120 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	0,93 €
4.2 für 240 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	0,94 €
4.3 für 120 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,01 €
4.4 für 240 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,01 €
4.5 für 770 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,55 €
4.6 für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,70 €
4.7 für 120 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,53 € (x 13 Abfahrten/Jahr)
4.8 für 240 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,63 € (x 13 Abfahrten/Jahr)
4.9 für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	3,84 € (x 13 Abfahrten/Jahr)

Deponiekosten

5. Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

5.1 im System "graue Tonne"	0,27 €
5.2 im System "braune Tonne"	0,22 €

6 Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebüh-4,76 € renerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2015 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2016 berechnet.

§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof

- (1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern
- | | | | |
|-----|------------------------|-----------------------|---------|
| 1.1 | Restabfall | | 10,00 € |
| 1.2 | Sperrmüll | - sonstiger Sperrmüll | 10,00 € |
| | | - Altholz | 10,00 € |
| 1.3 | kompostierbarer Abfall | | 10,00 € |
- (2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:
- | | | |
|-----|---------------------------------------|--------|
| 2.1 | bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt | 5,00 € |
|-----|---------------------------------------|--------|

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 23/S. 124

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 50

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter für die Marktstände 1,00 €
- (3) Neben den Gebühren, die halbjährlich erhoben werden, sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 21/Nr. 23/S. 126

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 52

Bekanntmachung der Stadt Viersen Öffentliche Zustellung

Die an Herrn Sascha Debock, geb. 02.07.1982, zuletzt wohnhaft Waldnieler Str. 170 a, 41751 Viersen gerichtete Ordnungsverfügung vom 30.12.2015 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist. Daher erfolgt gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung die öffentliche Zustellung der vorgenannten Verfügung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Verfügung kann bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Zimmer 001a eingesehen werden.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 04.01.2016

Stadt Viersen
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit
Abteilung I – Ordnung und Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Bisges

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 52

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für die Altweibertage 2016 und 2017

Für die Altweibertage Donnerstag, den 04.02.2016 und Donnerstag, den 23.02.2017 erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Viersen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

1.1 Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Viersen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Das gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die unter Ziffer 3 genannte Verbotszone.

1.2 Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in der Innenstadt von Viersen – Dülken

am Donnerstag, den 04.02.2016 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
am Donnerstag, den 23.02.2017 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

Innenstadt Viersen – Dülken auf der gesamten Fläche des Alter Markt, Börsenstraße von Alter Markt bis Lange Straße, Hühnermarkt, Lange Straße von Moselstraße bis Lange Straße gedachte Linie zwischen Hausnummer 32 und 33, Blauensteinstraße.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine eventuell eingelegte Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003 (GV.NRW.Seite 156, 818), in der geltenden Fassung, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten oder zur Abgabe bzw. zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse an.

Gründe:

An Altweiberdonnerstag wird traditionell der Straßenkarneval eröffnet und von Teilen der Dülkener Bevölkerung gefeiert. Aus diesem Grunde kommen viele Besucher/-innen insbesondere von den ortsansässigen Schulen in die Dülkener Innenstadt um zu feiern. Seit Jahren ist der Alte Markt in Viersen-Dülken ein beliebter Treffpunkt für junge Leute aus dem gesamten Stadtgebiet und dem nahen Umland. An diesem Tag wird gemeinsam geschunkelt, gefeiert und getrunken von mittags bis in die Abendstunden. Die Feierlichkeiten gehen regelmäßig einher mit einem erheblichen Konsum von Alkohol. Die Beobachtungen haben gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in den Gaststätten ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum. Die leeren

Flaschen werden dann nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen. Die Pfandflaschen werden in aller Regel von den Feiernden auch nicht mehr an den Verkaufsstellen wieder abgegeben. Aufgrund der Vielzahl der auf diese Art und Weise entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen, bewusst oder auch nur versehentlich weggetreten und zersplittern. Sie verursachen Verletzungen und können bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffe eingesetzt werden. Bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungs- und Hilfsdienste und der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen können sie zu Reifenschäden führen, so dass akute, ggfls. lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Menge der Glasflaschen und Glasscherben ist in den Jahren vor 2013 (erstmaliges Glasverbot) rasant angestiegen. Das erreichte Ausmaß ist nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei, Ordnungsbehörde und Feuerwehr nicht verantwortlich.

Mit dem vermehrten Alkoholenuss steigert sich erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist nach Erkenntnissen der Polizei in den letzten Jahren deutlich gesunken.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde aus den Jahren vor 2013 haben gezeigt, dass die Feiernden an den betreffenden Tagen ihren Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse, aber auch sonstiger Abfall, wird in Unmengen auf dem Boden abgestellt, einfach fallen gelassen, oder in seltenen Fällen werden Flaschen gezielt auf den Boden geworfen.

Erst durch das erstmals in 2013 für den betreffenden Bereich erlassene Glasverbot ist es zu einer wesentlichen Verbesserung gekommen. Es wurden durchweg positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, der Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz, der Ordnungsbehörde und dem Jugendamt der Stadt Viersen, den Feiernden, den Gewerbetreibenden sowie den Bürgerinnen und Bürgern. Während es in 2012 noch zu 21 Einsätzen des Deutschen Roten Kreuzes wegen Schnittverletzungen gekommen war, reduzierte sich die Anzahl der Einsätze in 2013 auf insgesamt lediglich 4. Vergleichbar niedrige Zahlen sind seither zu verzeichnen. Dies bedeutet eine Reduzierung um fast 80 %. Ebenfalls konnte das Müllaufkommen am Altweiberdonnerstag 2013 auf ca. 2100 l Glasmüll reduziert werden. Dies spie-

gelt sich auch bei einem Vergleich von 2012 zu 2013 der mit der Müllbeseitigung verbundenen Arbeitsstunden. Während 2012 in Dülken noch 8 Mitarbeiter der Städtischen Betriebe mit 46 Arbeitsstunden mit Säuberungsarbeiten beschäftigt waren, benötigten in 2013 7 Mitarbeiter nur 18 Arbeitsstunden. Auf diesem Niveau verliefen auch die Einsätze 2014 und 2015.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts des auch zu den Altweibertagen in 2016 und 2017 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf dem betroffenen Bereich auch weiterhin eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungen für die Feiernden kann nach den in den Jahren 2013 bis 2015 gemachten Erfahrungen nur wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen von Glas in den bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht.

Das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in oder auf die Verkehrsflächen in dem betreffenden Bereich ist eine Verletzung des geltenden Rechts, wenn die Behältnisse, und davon ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre auszugehen, nicht vom Verursacher entfernt werden, § 4 Abs. 2 Ordnungsbekundliche Verordnung der Stadt Viersen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Viersen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass von den in der Menschen-

masse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältnisse, sondern zum überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Von einem derartigen Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich entfernen, so dass in diesen Fällen ein Verstoß gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung gegeben ist.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder das Zerschlagen eines Glasbehältnisses eine potentielle Gefahr, darin liegt bereits eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glasbehältnissen in den betreffenden Bereich gegeben. Aufgrund der nahezu unüberschaubaren Menge nicht ordnungsgemäß entsorgter Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden kann, welches fotografisch in den Jahren vor 2013 dokumentiert wurde, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich dies bei einem Nicht-einschreiten wiederholen wird. Es besteht die Gefahr, dass Feiernde oder sonstige sich auf der Veranstaltungsfläche aufhaltende Personen über die Glasbehältnisse stolpern und in die Scherben fallen. In den vergangenen Jahren ist es deshalb zum Teil zu erheblichen Schnittverletzungen gekommen, die medizinisch versorgt werden mussten. Außerdem besteht aufgrund des Kopfsteinpflasters in einigen Bereichen die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Scherben zwischen den Steinen eingeklemmt werden und besonders tiefe Schnittverletzungen verursachen.

Schnittverletzungen können auch dadurch entstehen, dass die auf dem Boden liegenden Flaschen, insbesondere kleinere Glasbehältnisse, von Dritten bewusst oder auch nur versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und andere Personen treffen können. Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen der angetrunkenen Feiernder können die Glasbehältnisse auch als Wurf-, Schlag- oder Stichwerkzeug missbraucht werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden.

Jede Verletzung durch Glasscherben an dem Altweiberdonnerstag ist eine Verletzung zu viel, gegen die die Stadt Viersen Maßnahmen ergreifen sollte, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit zuzulassen.

Aufgrund der früheren Erfahrungen und der beseitigten Glasmengen besteht kein Zweifel daran, dass an den Verbotstagen durch absichtliche aber auch durch unabsichtliche Zerstörung von Glasgefäßen Schäden entstehen werden. Ohne ein derartiges Glasverbot werden in einem sehr erheblichen Umfang Glasgefäße zu Bruch gehen, auch und gerade wegen der Enge auf dem Veranstaltungsgelände.

Für die Feiernden werden an den Kontrollpunkten Papp/- Kunststoffbecher bereitgehalten, damit die in Glasbehältnissen mitgeführten Flüssigkeiten ggfls. umgefüllt werden können.

Um zu verhindern, dass die Feiernden in Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben Getränke in Glasbehältnissen erhalten, wird gleichzeitig der Ausschank von Getränken an Gäste/Kunden untersagt, die die Glasbehältnisse in das Veranstaltungsgelände nehmen möchten.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Veranstaltungsgelände führt.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl feiernder Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nahezu unmöglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringem Maße geahndet werden könnten.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk bringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen in den letzten Jahren haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und entsprechen

auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass sie nicht auf das Veranstaltungsgelände gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch abzuwehren. Das erstmals im Jahr 2013 erlassene Glasverbot hat gezeigt, dass in dem Glasverbotsbereich erheblich weniger Glas auf dem Boden lag und damit erheblich weniger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten sind.

Das gesamtkonzeptionelle Vorgehen mit der für alle verpflichtenden Verbotsverfügung, die zusätzlichen 240-l Mülltonnen an den Eingangsbereichen zum Veranstaltungsgelände, der vielfältigen Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit sowie gezielte Ansprachen an die Feiernden führten zu dem erzielten Erfolg und wirksamen Mittel gegen die Gefahren, die sich durch Glas im Straßenkarneval ergeben.

Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende große Anzahl von Personen scheiden auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei, das Sammeln von Flaschen durch den Ordnungsdienst oder limitierte Zugangsregelungen für eine bestimmte Anzahl von Personen wegen fehlender Praktikabilität aus.

Die Verhältnismäßigkeit des Glasverbots im engeren Sinne, wird auch durch die fast ausschließlich positiven Rückmeldungen – auch und insbesondere der Feiernden bestätigt. So kann jeder Feiernde seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen, da ein annähernd gefahrloses Betreten der Veranstaltungsfläche möglich ist.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeanbieter und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des

Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Betrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht präzise den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf Bereiche, die sich insbesondere in den Jahren 2011 bis 2013 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Ordnungsbehörde sowie des Jugendamtes der Stadt Viersen bestimmt. Die Beschränkungen nur auf den Alter Markt erscheint nicht sinnvoll, da die isolierte Betrachtung dieses Bereiches nicht angezeigt ist.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine mögliche Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 – 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum

beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dem Schutz dieser Individualgüter müssen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen und das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich lediglich temporär zurückstehen. Die Versorgung mit Getränken wird durch die Anordnung nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf von Getränken durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen ist problemlos sichergestellt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln:

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung.

Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittel eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zur Abgabe oder zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter wie Leben und Gesundheit ausreichend geschützt werden.

Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen und der Po-

lizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts **übermittelt werden**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

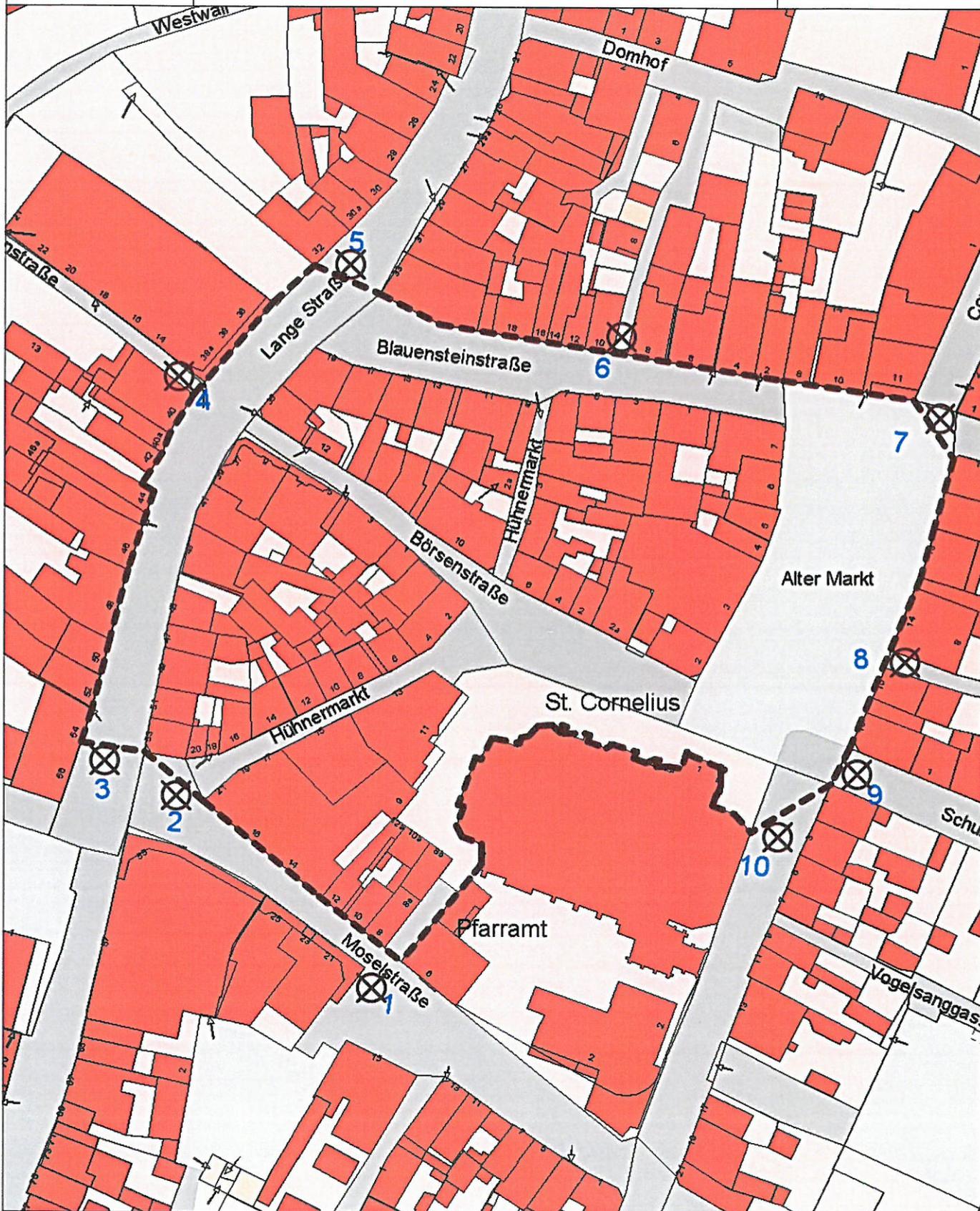
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf beantragen.

Anemüller
(Bürgermeisterin)

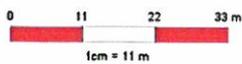
Glasverbot Altweiberdonnerstag Dülken

Image:

Verbotsbereich



M 1 : 1100



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

1. Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Auskünfte aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene geben. Dies ist jedoch nur in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten möglich. Die Auskünfte beschränken sich auf die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie ggfs. die Tatsache das die Person verstorben ist).

2. Auf der Grundlage des § 50 Absatz 2 BMG können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen.

Zu diesem Zwecke darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten geben: Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öf-

fentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Service-Center-Viersen (Stadthaus), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen während der Öffnungszeiten entgegen.

Viersen, den 04. Januar 2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez.
Ricker

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 59

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen

Umlegungsgebiet Nr. 71 – An der Josefskirche – O.Nr. 17, 19

Der Umlegungsausschuss der Stadt Viersen hat mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber durch Beschluss vom 14.12.2015 gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, innerhalb des Umlegungsgebietes Nr. 71 den Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) für das nachfolgend aufgeführte Grundstück aufgestellt:

Gemarkung	Viersen
Flur	98
Flurstück	304

Mit der Zustellung der ihre Rechte betreffenden Auszüge aus dem Umlegungsplan an die Beteiligten ist der durch Beschluss vom 14.12.2015 für das Umlegungsgebiet Nr. 71 teilweise aufgestellte Umlegungsplan am 22.12.2015 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung nach § 71 BauBG wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Viersen, 23.12.2015

Umlegungsausschuss
der Stadt Viersen
Der Vorsitzende
gez.
Müller

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 59

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2016/2017 (01.04.2016 bis 31.03.2017)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen - St. Hubert für das Geschäftsjahr 2016/2017 wird aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) ab dem **07. Januar 2016** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118, verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes St. Hubert Einwendungen erhoben werden. Diese können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich zur Niederschrift beim Schriftführer im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118, erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung. Der Termin zu dieser Versammlung wird gesondert bekannt gemacht.

Kempen, den 21.12.2015

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 60

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 01.10.2015 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102272071

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 01.01.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 60

Bekanntmachung der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH



Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH hat am 13. Mai 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis wie vom Aufsichtsrat empfohlen zu verwenden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM Verhülsdonk GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 17. April 2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, Niederkrüchten:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der

Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei

Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 17. April 2015

RSM Verhülsdonk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

gez. Welling
Wirtschaftsprüfer

gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden bei der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, Dam 107, 41372 Niederkrüchten, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Niederkrüchten, den 4. Januar 2016



gez. Blech
Kfm. Geschäftsführer

gez. Rögele
Techn. Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 60

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
